

## Aide-mémoire der französischen Regierung (Luxemburg, 17. und 18. Januar 1966)

**Quelle:** Bulletin der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. März 1966, n° 3. Luxembourg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:** [http://www.cvce.eu/obj/aide\\_memoire\\_der\\_franzosischen\\_regierung\\_luxemburg\\_17\\_und\\_18\\_januar\\_1966-de-ad4d00b0-a4a6-4071-ac68-6dc0631bdba8.html](http://www.cvce.eu/obj/aide_memoire_der_franzosischen_regierung_luxemburg_17_und_18_januar_1966-de-ad4d00b0-a4a6-4071-ac68-6dc0631bdba8.html)

**Publication date:** 23/10/2012

## Aide-mémoire der französischen Regierung (Luxemburg, 17. und 18. Januar 1966)

1. Die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Rat ist der Motor der Gemeinschaft. Diese Zusammenarbeit muß sich auf allen Ebenen äußern. Folglich muß die Kommission vor der endgültigen Annahme eines Vorschlags von besonderer Bedeutung für die Mitgliedstaaten die Regierungen auf entsprechendem Niveau konsultieren. Diese Konsultation beeinträchtigt keineswegs das Initiativ- und Vorbereitungsrecht der Kommission im Sinn des Vertrags, sie verpflichtet diese Institution lediglich, davon mit gutem Vorbedacht Gebrauch zu machen.

2. Es muß festgelegt werden, daß die Kommission den Inhalt ihrer Vorschläge auf keinen Fall in der Versammlung oder vor der Öffentlichkeit bekannt geben darf, bevor der Rat offiziell damit befaßt wurde. Außerdem darf die Kommission nicht die Initiative ergreifen, ihre Vorschläge im Amtsblatt der Gemeinschaften zu veröffentlichen.

3. a) Die Kommission schlägt dem Rat häufig Entscheidungen vor, die, anstatt den Kern der gestellten Probleme zu behandeln, darauf abzielen, daß ihr Befugnisse für eine spätere Aktion erteilt werden, ohne daß die im Fall der Befugniserteilung von der Kommission geplanten Maßnahmen präzisiert werden (Vorschlag von 1963 über den Handelsschutz, einige handelspolitische Vorschläge).

b) In einigen Fällen kann die Kommission von dem Rat die nötigen Befugnisse zur Sicherung der Vollstreckung der vom Rat erlassenen Regeln erhalten. Diese Befugnisübertragung darf nicht bedeuten, daß die der Kommission anvertrauten Aufgaben dem Rat entzogen werden. Zweifellos kann der Rat auf einigen Sektoren, beispielsweise in der Landwirtschaft, im Bereich der Durchführung durch seine Vertreter in den Verwaltungsausschüssen eingreifen. Es muß jedoch erwähnt werden, daß die Kommission, anstatt sich mit diesem System zufrieden zu geben, an die Stelle der Verwaltungsausschüsse einfache beratende Ausschüsse zu setzen versucht, die ihr keinen Zwang mehr auferlegen (z. B. Verordnung Nr. 19/65 über Kartelle, Kommissionsvorschlag von 1965 über den Verkehrssektor).

c) Wichtig ist, daß die der Kommission anvertrauten Vollstreckungsbefugnisse genau definiert werden und keinen Ermessensentscheidungen oder persönlichen Verantwortungsübernahmen Raum lassen, andernfalls würde das Gleichgewicht der Befugnisse, das für die institutionelle Struktur der Gemeinschaft bezeichnend und eine im Vertrag verankerte Garantie ist, gestört.

4. Im Vertrag heißt es, „Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel“. Es muß zugegeben werden, daß die Kommission in der Praxis sehr häufig Richtlinien erläßt, in denen die anzuwendenden Regeln bis in alle Einzelheiten beschrieben werden. Den Staaten wird allein die Möglichkeit gelassen, die innerstaatliche Form, in die der Inhalt gekleidet wird, zu wählen und die zur Inkraftsetzung erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Eine derartige Praxis seitens der Kommission stellt deutlich einen Versuch dar, die Materie, die derartige Richtlinien zum Gegenstand hatten, von der einzelstaatlichen zur gemeinschaftlichen Kompetenz hinübergleiten zu lassen.

Derartige Abwege müssen ausgeschaltet werden.

5. Im Jahr 1959 legte der Rat die Regeln fest, die zeitweilig die Anerkennung der bei der Gemeinschaft akkreditierten diplomatischen Vertretungen festlegen sollten (Schreiben des Ratspräsidenten Pella an den Präsidenten der Kommission vom 27. Juli 1959). Diese Regeln führen zu einer Aufteilung der Prärogativen zwischen Rat und Kommission.

Die Beglaubigungsschreiben werden dem Präsidenten der Kommission vorgelegt, der hierzu eine Zeremonie nach dem Beispiel der in den Mitgliedstaaten üblichen Formen eingeführt hat, der Rom-Vertrag sieht aber vor, daß allein der Rat die Gemeinschaft gegenüber Drittländern binden kann.

Den gegenwärtigen Abweichungen muß infolgedessen ein Ende gesetzt werden, außerdem müssen die vollen Prärogativen des Rats wiederhergestellt werden.

6. Logischerweise müssen die Anträge ausländischer Vertreter bei der Kommission umgehend an den Rat oder an den Vertreter des Staates, der den Vorsitz ausübt, weitergeleitet werden.

7. Der Vertrag regelt für die einzelnen Organisationen das Verfahren, nach dem die Gemeinschaft Beziehungen zu den übrigen internationalen Organisationen unterhält. Die Kommission scheint diesen Umstand aus den Augen verloren zu haben und zu glauben, daß sie auf diesem Gebiet über unumschränkte Rechte verfügt.

Der Rat müßte in den einzelnen Fällen unter Rücksichtnahme auf die wesentlichen Interessen der Gemeinschaft Form und Gehalt anzuknüpfender Beziehungen beurteilen.

8. Die Mitglieder der Kommission müssen dazu angehalten werden, in ihren öffentlichen Erklärungen zurückhaltende Neutralität hinsichtlich der von den Regierungen aller Mitgliedstaaten verfolgten Politik herrschen zu lassen.

9. Die Informationspolitik darf nicht allein von der Kommission konzipiert und durchgeführt werden, sondern es muß ein gemeinsames Werk von Rat und Kommission sein. Der Rat muß eine wirksame, nicht nur haushaltspolitische Kontrolle über die Tätigkeit der Informationsdienststellen der Gemeinschaft ausüben.

10. Die Kontrollverfahren für Bindung, Anordnung und Zahlung der Ausgaben der Gemeinschaften müßten revidiert werden, damit die Kontrolle die Wirksamkeit erhält, die bekanntlich zur Zeit nicht gegeben ist.

[...]